

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28359/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zoltan R[REDACTED],

[REDACTED] 20th Avenue, R[REDACTED], N[REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
13. Juni 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Fuchs, Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 5. Zivil-
senats - Entschädigungssenats - des Oberlan-
desgerichts Koblenz vom 1. Februar 1977 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 519 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Die Entschädigungsbehörde verweigert Abhilfe gegen
das rechtskräftige Urteil des Landgerichts Trier vom
13. Juli 1971 mit der Begründung, dieses Urteil entspreche
der Sach- und Rechtslage und sei nicht erkennbar unrichtig.
Das Berufungsgericht sieht darin eine Verweigerung der Ab-
hilfe, weil Anhaltspunkte dafür fehlen, daß die frühere Ent-
scheidung falsch ist. Für das psychische Leiden des Klägers
verneint es das Vorliegen solcher Anhaltspunkte. Es hält
sich damit im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichts-
hofes (Rz# 1975, 185; 1976, 109).

Hinsichtlich des Kopfleidens des Klägers bestätigt der
Berufungsrichter die Richtigkeit der Entscheidung vom
13. Juli 1971. Er ist der Ansicht, die Ohnmachtsanfälle des
Klägers beruhten auf einer Überempfindlichkeit oder Verla-

237

- 3 -

gerung des Karotis Sinus, wie auch Prof. Dr. Strauß angenommen habe. Daß die Überempfindlichkeit bzw. Verlagerung des Karotis Sinus durch die behauptete Mischhandlung verursacht worden sei, sei durch nichts wahrscheinlich gemacht. Ob das richtig ist, verantwortet allein der Richter. Ein Zulesungsgrund wird auch nicht dadurch begründet, daß der Berufungsrichter die Vermutung des § 28 Abs. 2 BGG nicht berücksichtigt hat.

Ohne Rechtsfehler verneint das Berufungsgericht einen Anspruch des Klägers auf Neufestsetzung nach §§ 206 Abs. 1, 35 BGG wegen Verschlimmerung des Kopfleidens. Wenn das Kopfleiden im rechtskräftigen Urteil vom 13. Juli 1971 als nicht verfolgungsbedingt anerkannt wurde, kann aus der Verschlimmerung dieses Leidens kein Recht aus § 206 BGG hergeleitet werden (BGH RZ 1967, 136).

